

Souveränität, Imperium und Imperialismus

Einige Überlegungen zum Fall Frankreich

ALAIN CHATRIOT 

Bei der Erörterung von Souveränität in Theorie und Praxis des französischen Kolonialreichs zeigt sich sehr schnell, wie komplex der Begriff ist und wie ungenau die Rechtsformen der Kolonialherrschaft im 19. und 20. Jahrhundert waren. Der Rahmen der Untersuchung wird weit gesteckt, sowohl hinsichtlich der Dauer – wobei die imperialistischen Aspekte in der Neuzeit ausgeklammert bleiben –, als auch hinsichtlich des Raums, hinsichtlich der sehr unterschiedlichen institutionellen Konfigurationen imperialistischer Bevormundung und hinsichtlich der jeweils aufeinanderfolgenden politischen Systeme oder auch der Bereiche, anhand derer Souveränität gemessen werden kann: Recht, Staatsbürgerschaft, Verwaltungen, Finanzen, Münzen, ja selbst Briefmarken.

Der Beitrag soll zeigen, dass die Frage imperialer Souveränität selten klar gestellt wurde, und gleichzeitig den Stand der jüngeren historischen und juristischen Forschung zum Thema festhalten.¹ Dies geschieht nicht aus der Perspektive eines Spezialisten für ein bestimmtes Kolonialgebiet, sondern eines Generalisten für politische Geschichte. Ziel ist es, koloniale Fragen nicht länger auf eine spezialisierte Historiografie zu beschränken, sondern in direkte Interaktion mit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Geschichte des Mutterlandes zu stellen.

Einige einfache Beispiele zeigen deutlich, wie schwierig es ist, Souveränität in einer imperialistischen Situation zu denken, insbesondere in republikanisch verfassten Staaten. Bei den Diskussionen zur Verfassung der II. Republik 1848 in Frankreich wurde die Kolonialfrage mitbedacht, und in Artikel 109 der Verfassung vom 4. November 1848 heißt es ausdrücklich:

Das Territorium Algeriens und der Kolonien wird zum französischen Gebiet erklärt und so lange von Sondergesetzen (*lois particulières*)

1 Bei dieser Gelegenheit soll auch eine Aussage aus der Einleitung eines deutsch-französischen Sammelbandes aktualisiert werden, der vor mehr als zehn Jahren erschienen ist: *Koloniale Politik und Praktiken Deutschlands und Frankreichs 1880-1962. Politiques et pratiques coloniales dans les empires allemands et français 1880-1962*, hg. von Alain Chatriot und Dieter Gosewinkel, Stuttgart 2010. Für einen Überblick vgl. *Les empires coloniaux XIXe-XXe siècle*, hg. von Pierre Singaravélou, Paris 2013.

regiert, bis ein spezielles Gesetz (*loi spéciale*) diese unter das Regime der aktuellen Verfassung stellt.²

Da die II. Republik nur von kurzer Dauer war, konnte dieses »spezielle Gesetz« nicht mehr umgesetzt werden, doch zwischen »Sondergesetzen« und Entwurf eines »Spezialgesetzes« zeigt sich bereits, wie außergewöhnlich die Situation der Kolonien in verfassungsrechtlicher Hinsicht war. Die drei Verfassungsgesetze der III. Republik von 1875 sind noch einschlägiger, da hier keinerlei Fragen zum Kolonialreich gestellt werden, was im komplexen Zusammenspiel von Staatspräsidenten, Parlament und Gouverneuren der Kolonien so manches Problem der juristischen Interpretation aufwerfen sollte. Denn während die III. Republik in völligem Gegensatz zur Erfahrung des Zweiten Kaiserreichs konstruiert wurde, verblieben die Kolonialgebiete weiterhin unter einer Regierung durch Dekrete der Exekutive gemäß Artikel 18 des *Sénatus-consulte* von Napoleon III. vom 3. Mai 1854, der daher regelmäßig im Regelwerk zitiert wurde.

Die Schwierigkeit, in den Kolonien Souveränität politisch zu denken und in die Praxis umzusetzen, wird anhand von drei Dimensionen veranschaulicht: die Infragestellung der Souveränität durch Formen von Willkürherrschaft, die Verwaltung des Kolonialreichs als Ausdruck der Souveränität und schließlich besonders aufschlussreiche historische Situationen als Belege für die schwierige Souveränität im Kolonialreich.

1. Souveränität der Willkürherrschaft

Die Willkürherrschaft der imperialen Souveränität zeigt sich als Erstes darin, dass den sogenannten »Untertanen« des Kolonialreichs keine Staatsbürgerschaft zugestanden wurde. Zahlreiche und umfangreiche Arbeiten, die die methodische Erneuerung der Ansätze der politischen, rechtlichen und sozialen Untersuchungen zur französischen Geschichte des Imperialismus aufgreifen, erforschten diese Frage.³ Ergänzend seien

- 2 Constitution de 1848, IIe République, online: <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-de-1848-ii-republique> (letzter Zugriff 18.8.2023).
- 3 Damien Deschamps: *Contre le citoyen, pour la République, par le fonctionnaire. L'association, une idéologie coloniale républicaine*, in: *Serviteurs de l'Etat. Une histoire politique de l'administration française 1875-1945*, hg. von Marc Olivier Baruch und Vincent Duclert, Paris 2000, S. 197-210; Emmanuelle Saada: *Les enfants de la colonie. Les métis de l'empire français entre sujétion et citoyenneté*, Paris 2007; Frederick Cooper: *Français et Africains? Être citoyen au temps de la décolo-*

hier zwei weitere, etwas andere Beispiele genannt, die jedoch damit zusammenhängen, dass den Kolonisierten die Staatsbürgerschaft verwehrt war: der *régime de l'indigénat* und die Schwierigkeit der Republik, das Kolonialreich verfassungsrechtlich zu denken.

I.1 Das Indigenat als Indikator für die Außergewöhnlichkeit kolonialer Herrschaft

Untersuchungen zum lange in Vergessenheit geratenen *régime de l'indigénat* – beim »Code de l'indigénat«, also »Eingeborenenkodex«, handelte es sich um eine nie klar kodifizierte Textsammlung – zeigen, dass die Art der Rechtsanwendung in den Kolonien bezeichnend für die koloniale Herrschaft war.⁴ Das mit Zwangsarbeit, Requirierungen und Kollektivstrafen verbundene *régime de l'indigénat* ist in der Tat komplex und variiert chronologisch je nach kolonialem Territorium: so im Gesetz vom 28. Juni 1881 für Algerien, in den Dekreten von 1881 für Cochinchina, 1887 für Neukaledonien und Senegal, 1897 für Annam, Tonkin, Laos und Bora-Bora, 1898 für Kambodscha, 1901 für Mayotte und Madagaskar, 1907 für die Gebiete von Französisch-Äquatorialafrika, 1912 für die Somali-Küste, 1923 und 1924 für Togo und Kamerun. Zunächst sollte die Anwendung im Sinne einer Übergangsregelung jeweils zeitlich begrenzt werden (sieben Jahre laut dem Gesetz von 1881), doch wurde sie danach kontinuierlich verlängert. Zu Beginn des Jahrhunderts und dann in den 1920er Jahren wurden zuweilen Änderungen vorgenommen, doch tatsächlich abgeschafft wurde das *indigénat* erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Das *indigénat* widersprach jeglicher republikanischen Logik von Strafrecht und Justizordnung, die aus der Revolution hervorgegangen waren. Es schaffte Delikte, die es im französischen Recht nicht gab und die nur die indigene Bevölkerung betrafen. Es wurden Kollektivstrafen eingeführt, und die Rechtsgewalt wurde dem Verwaltungsapparat (Gouverneur, Verwalter, Kreis- oder Distriktchefs) übertragen. Die Diskussionen zum Gesetz von 1881 und dessen Verlängerungen zeigen, dass die militärische Eroberung der Kolonien als vorherrschendes Modell galt, bekunden aber auch das Misstrauen der französischen Parlamentarier gegenüber diesem außergewöhnlichen Recht. Isabelle Merle fasste tref-

nisation, Paris 2014; Silyane Larcher: *L'autre citoyen. L'idéal républicain et les Antilles après l'esclavage*, Paris 2014.

4 Vgl. den bahnbrechenden Ansatz von Isabelle Merle: *L'État français, le droit et la violence coloniale. Le régime de l'indigénat*, in: *Figurationen des Staates in Deutschland und Frankreich, 1870-1945. Les figures de l'Etat en Allemagne et en France*, hg. von Alain Chatriot und Dieter Gosewinkel, München 2006, S. 97-116.

fend zusammen, welche Probleme sich den Republikanern bei dieser Ausübung souveräner Macht in den Kolonien stellten:

Mit dem Regime des Indigenats wird ein völliger Bruch zwischen Legalität im Mutterland und Legalität in den Kolonien erzeugt, da es gewissen grundlegenden Prinzipien des französischen Rechts zuwiderläuft. Indem es nur auf Indigene angewendet wird, verstößt es gegen die Regel der Gleichheit vor den Strafgesetzen. Indem es die Freizügigkeit der Person in allen Kolonien verbietet oder einschränkt, nimmt es eine wesentliche Errungenschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Freiheit zurück. Indem es den Provinzgouverneuren hochpolizeiliche Befugnisse überträgt, erlaubt es die Anwendung von Maßnahmen, die in Friedenszeiten nicht zu rechtfertigen sind. Aber mehr noch, das Regime des Indigenats organisiert ein System, das auf der Vermischung von Verwaltungsmacht und Justiz gründet und somit einer der wesentlichen Errungenschaften der Französischen Revolution zuwiderläuft.⁵

Sylvie Thénault zeigt am Thema Freizügigkeit in den Kolonien, welches in der Geschichtsschreibung in den Vordergrund gerückt ist, dass bei der Ausweitung des Indigenatsystems auf weitere Gebiete die Ideen aus dem Dekret für Cochinchina und der Liste von Verstößen aus dem Gesetz für Algerien übernommen wurden.⁶ Thénault betont auch, dass

das Indigenat aus der Geschichte der Verwaltungsorganisation der Kolonien und der Machtbefugnisse ihrer Funktionsträger resultiert: Befugnisse, die de facto ausgeübt wurden, bevor sie eventuell legalisiert wurden. Die wenigen Untersuchungen, die sich nicht auf die juristische Literatur beschränken, sondern auch Archive zu Rate ziehen, weisen darauf hin, dass es zunächst repressive Praktiken gab, die dann im Nachhinein durch Dekrete des Indigenats legalisiert wurden.⁷

1.2 Wie ist diese Souveränität rechtlich zu denken?

Die Frage der Oberhoheit über die französischen Kolonien drängte sich wegen des dort angewandten außergewöhnlichen Strafrechts auf, doch in weiterem Sinne ging es um verfassungsrechtliche und theoretische

⁵ Ebd., S. 114.

⁶ Sylvie Thénault: L'indigénat dans l'Empire français. Algérie/Cochinchine, une double matrice, in: *Monde(s)* 12/2, 2017, S. 21-40.

⁷ Ebd., S. 33.

Schwierigkeiten. Der auf Kolonialrecht spezialisierte Historiker Bernard Durand fasst seine Untersuchung zur III. Republik wie folgt zusammen:

Zum Verfassungsrecht in den Kolonien sind die juristischen wie politischen Unklarheiten und Konflikte, die es hervorbrachte, festzuhalten. Einerseits führten die textlichen Unschärfen unweigerlich zu Unklarheiten und Diskussionen, wodurch die Rechtsdoktrin gespalten und die rechtsprechenden Richter in Verlegenheit gebracht wurden. Weder über die Frage, ob (und inwiefern) der *Sénatus-consulte* von 1854 noch in Kraft sei, noch über die Frage, ob die Verfassung von 1875 auf das Gebiet der Kolonien anzuwenden sei, herrschte in der Rechtslehre Einigkeit. Deswegen kam es in dieser wie auch in zahlreichen anderen Fragen des Kolonialrechts zu hitzigen Debatten. Festzuhalten bleibt, dass der Diskurs zum Rechtssystem der Kolonien im eigentlichen Sinne (und in seinen praktischeren Dimensionen, verbunden mit dem Risiko, die gesamte Gesetzgebung durch Dekrete in Frage zu stellen) zu unlösbarer Unstimmigkeit führte.⁸

In der Zwischenkriegszeit wurden der Staatsrat und das Kassationsgericht regelmäßig angerufen, wobei mancherlei Widersprüche zutage traten. Einige Urteile erinnern daran, wie weit die Situation der Kolonialhoheit von jeglicher republikanischen Praxis entfernt war. Ein berühmtes Urteil der Zivilkammer des Kassationsgerichts vom 27. April 1926 enthielt eine zumindest originelle Formulierung, mit der die Bedeutung der vom Präsidenten der Republik verkörperten Exekutivgewalt bestätigt wurde: »In der Gruppe der Kolonien, zu der Indochina gehört, verfügt der Präsident der Republik über die gesetzgebende Gewalt, und die von ihm erlassenen Dekrete gelten wie echte Gesetze.«⁹

Diese Debatten innerhalb der Richterschaft beschäftigten auch die Professoren für öffentliches Recht im damaligen Frankreich. Olivier Beaud griff dieses Thema kürzlich wieder auf und gelangte zu spannenden Schlussfolgerungen:

Die Frage ist umso legitimer, als das französische Kolonialreich während der III. Republik auf seinem Höhepunkt angelangt war. Findet diese imperialistische Gegebenheit ihren Niederschlag in der Staats-

8 Bernard Durand: *La constitution de 1875 et les Colonies françaises. De la perplexité républicaine aux soupçons d'empire*, in: *Giornale di Storia Costituzionale* 25, 2013, S. 79-115, hier S. 110. Vgl. auch dazu ausführlicher Bernard Durand: *Introduction historique au droit colonial. Un ordre »au gré des vents«*, Paris 2015.

9 Pierre-Rodolphe Dareste de La Chavanne: *Traité de droit colonial*, Paris 1931, S. 237.

rechtsliteratur? Hat die französische Staatslehre der III. Republik diese Form des Reiches thematisiert und wenn ja, wie? Und hat sie diesen für französische Juristen relativ abwegigen Gegenstand des Imperiums wirklich diskutiert, da diese doch gewöhnlich im Rahmen des Einheitsstaates argumentieren? Man mag daran zweifeln, denn selbst der Begriff ›Reich‹ (empire) wird in den damaligen Schriften zum öffentlichen Recht sehr selten verwendet. Häufig ist von ›Kolonien‹ die Rede, als könne das imperiale Phänomen durch die Nennung von dessen Teilen – ›koloniale Abhängigkeit (dépendances coloniales)‹ – verborgen werden. Dieses Vergessen des Kolonialreiches ist an sich eine interessante Tatsache und zeugt von einer eigenartigen Leugnung, nämlich von der Weigerung, die zentrale Macht, das Reich, zu benennen, und sich stattdessen nur für die Kolonien zu interessieren. Es stellt sich sogar die Frage, ob die Gesetzgeber der III. Republik, die an den Geschehnissen in diesen fernen Regionen nicht sonderlich interessiert waren, es den Mitgliedern der Kolonialdoktrin überließen, sich mit einer unangenehmen Realität oder zumindest mit einem unförmigen und komplexen Material ›herumzuschlagen‹.¹⁰

Olivier Beaud zeigt, dass manche der einflussreichsten Juristen (wie Adhemar Esmein oder Raymond Carré de Malberg) das Kolonialreich ignorierten, während andere wenig darüber sprachen (Léon Duguit). Nur Maurice Hauriou und Joseph-Barthélemy setzten sich mit dem imperialen Phänomen auseinander, wobei Letzterer in der Ausgabe von 1933 seiner Abhandlung sogar feststellte: »Frankreich ist eine imperiale Republik.«¹¹ Die politische Lage der 1930er Jahre macht das Schweigen der Juristen schwierig, das die gesamte erste Hälfte der III. Republik übergeherrscht hatte. Die theoretische Konstruktion blieb aber komplex: Imperiale Souveränität in einem Einheitsstaat zu denken war nur um den Preis möglich, sich ständig auf Ausnahmesituationen zu berufen.

10 Olivier Beaud: *L'Empire et l'empire colonial dans la doctrine publiciste française de la IIIe République*, Jus Politicum 14, Juni 2015, S. 8.

11 Joseph-Barthélemy und Paul Duez: *Traité élémentaire de droit constitutionnel*, Paris 1933 [Neuaufgabe 2004], S. 283.

2. *Wissen zur Verwaltung des Imperiums*

2.1 Koloniale Territorien kennen, um sie zu verwalten

Die Ausübung der Souveränität war während der gesamten Geschichte dieses Kolonialreiches von dem Bestreben geprägt, die mehr oder weniger kontrollierten Gebiete und Bevölkerungen besser kennen zu lernen. Die Wissenschaftsgeschichte hat hier alle Akzente von politischer Geschichte, und erfreulicherweise verfügen wir seit etwa 15 Jahren über ganz neue Forschungen sowohl zur Geschichte der Anthropologie und der Ethnographie¹² als auch zu den größeren Herausforderungen, die sich mit den Karten zu den Grenzen des Kolonialreichs¹³ oder den Formen von dessen Erforschung stellten.¹⁴

Diese Untersuchungen zeigen die Komplexität auf, von der die Frage der Souveränität umgeben war, wobei Gewalt und koloniale Dominanz ebenfalls thematisiert wurden. Isabelle Surun schlussfolgerte aus den von ihr untersuchten Verhandlungsreihen:

Aus Sicht der afrikanischen Staatschefs stellt die Praxis der Vertragsabschlüsse zuweilen auch ein Beispiel für die von der kolonialen Geschichtsschreibung so bezeichnete Agency der Kolonisierten dar – in diesem Fall jener, die sich anschickten, unter koloniale Dominanz zu gelangen. Die Chiefs, deren Ausdruck von desillusionierter oder freiwilliger Zustimmung, von Wut oder Ablehnung, List oder Beharrlichkeit wir erfasst haben, sprechen in ihrem eigenen Namen, mit ihren eigenen Begriffen. Sie nutzen die vertraglichen Bestimmungen, um ihr Wort auf eine internationale Bühne zu bringen, und sei es auch nur eine lokale internationale Bühne. Ungeachtet dessen, wie sehr sie sich der unausweichlichen Veränderung des Kräfteverhältnisses zu ihren Ungunsten bewusst sind, überprüfen sie die angebotenen oder aufgezwungenen Übertragungen von Hoheitsrechten und unterzeichnen kein Dokument leichtfertig. Vielmehr drücken sie den Verhandlungen ihren Stempel auf und nutzen die Verträge, die ihnen ihre Souveränität ganz oder teilweise entziehen, um Souveränität zu demonstrieren. So wird das eingangs gezeigte Bild in gewisser Weise umgekehrt,

12 Emmanuelle Sibeud: *Une science impériale pour l'Afrique? La construction des savoirs africanistes en France 1878-1930*, Paris 2003.

13 Hélène Blais: *Mirages de la carte. L'invention de l'Algérie coloniale*, Paris 2014. Marie de Ruy: *Aux confins des empires. Cartes et constructions territoriales dans le nord de la péninsule indochinoise, 1885-1914*, Paris 2018.

14 Isabelle Surun: *Dévoiler l'Afrique? Lieux et pratiques de l'exploration (Afrique occidentale, 1780-1880)*, Paris 2018.

wonach die Souveränität, die den autochthonen Chefs von europäischer Seite in Verträgen, die mit freundlicher Tinte geschrieben wurden, zugestanden worden war, sofort wieder zum Verschwinden gebracht wurde: Die eigenhändige Ratifizierung dieser Verträge durch die afrikanischen Herrscher, insbesondere wenn sie mit einem Kommentar versehen sind, stellt eine Art Abflammen dar, das den unsichtbaren Text dahinter wieder zum Vorschein bringt.¹⁵

Diese zunehmenden Kenntnisse über die Kolonialgebiete zeigten sich auch in der Ausbildung der in die Kolonien entsandten Verwaltungsbeamten. 1885 wurde zunächst eine »kambodschanische Schule« gegründet, 1889 eine »koloniale Schule« (*École coloniale*) ins Leben gerufen. Ihre Anfänge waren bescheiden, und die Konkurrenz seitens anderer Hochschuleinrichtungen (insbesondere der *École libre des sciences politiques*) war groß. Pierre Singaravéλου hat deutlich die verschiedenen Ungewissheiten aufgezeigt, von denen diese Formen der Hochschulstudien über die Kolonien und die Verbindungen zwischen kolonialem Wissen und beruflichen Möglichkeiten im Kaiserreich für die Studierenden auf Dauer umgeben waren.¹⁶

In weiterem Sinne zeugen die vielfältigen Formen kolonialer Verwaltung von den Spannungen, die mit der Ausübung einer oft unscharf definierten Souveränität einhergingen. Zahlreiche Forschungsarbeiten, die Ergebnisse sorgfältiger Archivstudien waren und sich nicht auf koloniale Diskurse und Bilderwelten begrenzten, haben diese Vielfalt an Praktiken in den letzten Jahren deutlich herausgearbeitet.¹⁷

2.2 Eine oder mehrere Währungen für ein Imperium

Sapèques im Protektorat Tonkin, *bons de caisse* auf La Réunion, Martinique oder Guadeloupe, Piaster in Indochina oder Tunesien, Francs in Togo – diese Münzen des französischen Kolonialreichs scheinen nur ein paar Sammler zu interessieren. Wie Hugo Carlier bemerkenswert zeigte, enthüllen sie jedoch sehr genau, welche Herausforderungen sich dem

15 Isabelle Surun: Une souveraineté à l'encre sympathique? Souveraineté autochtone et appropriations territoriales dans les traités franco-africains au XIXe siècle, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 2, 2014, S. 313-348, hier S. 348.

16 Pierre Singaravéλου: *Professer l'Empire. Les »sciences coloniales« en France sous la IIIe République*, Paris 2011.

17 Romain Tiquet: *Rendre compte pour ne pas avoir à rendre des comptes. Pour une réflexion sur l'écrit administratif en situation coloniale (Sénégal, années 1920-1950)*, in: *Cahiers d'histoire. Revue d'histoire critique* 137, 2018, S. 123-140; Annick Lacroix: *Un service pour quel public? Postes et télécommunication dans l'Algérie colonisée (1830-1939)*, Rennes 2022.

französischen Kolonialreich bei den Ausdrucksformen seiner Souveränität stellten.¹⁸ Ein echter Wille zur Einführung des Franc in den Kolonien stieß auf komplexe Situationen, wobei in zahlreichen Verhandlungsprozessen die für eine Währungssouveränität erforderlichen Haushaltskriterien erörtert wurden. Die Währungen im Kolonialreich boten nie ein einhelliges Bild kolonialer Herrschaft, sie waren zuweilen von Knappheit, aber auch von Konkurrenz geprägt. Insbesondere die »Handelswährungen« veranschaulichen die Herausforderungen der Geldzirkulation über die Kolonialgebiete hinweg, eine Thematik, die international an jüngste historiographische Tendenzen anknüpft.

Die Frage der Währungssouveränität hebt sich deshalb deutlich von der Wirtschaftsgeschichte ab, weil die mögliche Schaffung eigener Münzen für diese Gebiete mit budgetären Herausforderungen verbunden war, was die Akteure durchaus erkannten und die Archive belegen (insbesondere die Korrespondenzen zwischen Gouverneuren und Ministerien). Die selten in der aktuellen Forschung behandelte Frage der *seigneurie* (Geldschöpfungsgewinn) enthüllt dabei den auf seine Gewinne eifersüchtig bedachten Fiskus des Mutterlandes und die Grenzen budgetärer Herausforderungen in den Kolonien. Die Währung ist hier nicht nur Indikator für die Kolonialsituation, sie ist deren ureigene Dimension und erlaubt einen neuen Ansatz bezüglich wirtschaftlicher Fragen der Kolonialreiche,¹⁹ eine Problematik, die von den eher kulturellen Ansätzen der Kolonialgeschichte zuweilen etwas zu sehr vernachlässigt wird.

Hugo Carlier zeigt, wie sich die Wahrnehmung der Fragen zur Währungssouveränität in kolonialer Situation veränderte:

Die Untersuchung der Währungspolitiken aus Sicht der Akteure des Kolonialstaats lassen somit echte Verzweigungen von Souveränität erkennen, die in rechtlichen, administrativen und budgetären Details liegen, die von den Verwaltungen vor Ort bestimmt werden. Symbolische Verzweigungen der Währungssouveränität sind im Kolonialreich sehr begrenzt: Für die Staatsdiener ist das Währungssymbol keineswegs ständige Priorität [...]. Die budgetären Verästelungen der Währungssouveränität lassen erkennen, dass die Akteure des Kolonial-

18 Hugo Carlier: *La souveraineté monétaire dans l'empire colonial français 1879-1939*, Paris 2021. Diese Masterarbeit wurde mit dem Ithaque Marquet-Preis ausgezeichnet. Carlier ist derzeit Doktorand unter meiner Leitung am Centre d'histoire de Sciences Po und arbeitet an einer Dissertation zum Thema: *Des souverainetés monétaires coloniales. Théories et usages de la monnaie dans l'empire colonial français (1851-1945)*.

19 Denis Cogneau: *Un empire bon marché. Histoire et économie politique de la colonisation française, XIXe-XXIe siècle*, Paris 2023.

staats nicht unmittelbar alle Auswirkungen des Souveränitätsregimes innerhalb eines Gebiets erkennen, sondern diese nach und nach entdecken, was zuweilen zu einer Weiterentwicklung der Souveränitätsregime führt. Die Gouverneure der alten Kolonien und der afrikanischen Kolonien vor dem Ersten Weltkrieg kennen den Geldschöpfungsgewinn nicht. In den 1920er und 1930er Jahren wird er zum Kriterium für Souveränität, das dank des neuen Mandatsregimes und dann der Berichte der Kolonialinspektion entdeckt wird, die dieses Souveränitätskriterium über den Austausch zwischen den kolonialen Gouverneuren verbreiten.²⁰

3. *Das Auftreten von Ambiguitäten imperialistischer Souveränität im Zweiten Weltkrieg*

Die Idee eines auf lange Dauer angelegten Kolonialreichs scheint ständig dadurch widerlegt zu werden, dass alle dort geltenden Maßnahmen als »vorübergehend« bezeichnet wurden. Insbesondere der überall unterschiedliche Status offenbart die Schwierigkeit, sowohl ideell als auch praktisch eine imperiale Souveränität zu konstruieren, die mit republikanischen Prinzipien vereinbar wäre. Es sei daran erinnert, dass noch vor dem besonders aufschlussreichen Moment, da Gaullisten und Vichyisten im Zweiten Weltkrieg einander gegenüberstanden, die Protektorate oder Mandate, die Frankreich nach dem Ersten Weltkrieg vom Völkerbund übertragen wurden, höchst unklare Formen angenommen hatten.²¹ Der Status der Protektorate in Tunesien und Marokko wurde in den letzten zehn Jahren häufig untersucht und ließ klar eine höchst ambivalente Definition von Souveränität erkennen.²² Die Idee eines provisorischen Status, der auf Dauer angelegt war, erinnert daran, dass es für die Akteure selbst nicht einfach war, einen Typus von Herrschaft juristisch zu konzeptualisieren, der gegenüber den klassischen Kriterien von Souveränität unbestimmt war.²³

20 Carlier (Anm. 17), S. 225 f.

21 Susan Pedersen: *The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire*, New York 2015.

22 Mary Dewhurst Lewis: *Divided Rule. Sovereignty and Empire in French Tunisia (1881-1938)*, Berkeley 2014; Antoine Perrier: *La liberté des protégés. Souverains, ministres et serveurs des monarchies marocaine et tunisienne sous protectorat français (1881-1956)*, Dissertation in Geschichte unter der Leitung von Paul-André Rosental und Mahmed Oualdi, Sciences Po, Paris 2019.

23 Antoine Perrier: *Un protectorat provisoire pour toujours. Réforme des États et usages du temps politique chez les élites coloniales et makhzénienes au Maroc et*

Auch die Niederlage von 1940 und der Zusammenbruch der III. Republik waren Momente, die für die Ambivalenzen der kolonialen Souveränität besonders aufschlussreich waren. Unter den zahlreichen Forschungen zum Zweiten Weltkrieg, zur Résistance, zum Freien Frankreich und dem Petain-Regime war das Thema Kolonien lange Zeit eher marginal. Zwar sind die Forschungen dazu noch überschaubar, doch lassen sie bereits die hohe Relevanz erkennen, die ihm innewohnt.²⁴ In der Einleitung eines gemeinsam herausgegebenen Zeitschriftendossier stellten der Historiker Edenz Maurice und der Politikwissenschaftler Raberh Achi kürzlich fest:

Seit fast zwanzig Jahren haben sich Arbeiten im Gefolge der neuerlichen Studien zur Kolonialzeit damit beschäftigt, wie das Vichy-Regime nach Übersee transferiert wurde. Die Historiker trugen so dazu bei, die bisherige Trennung zwischen zwei historiographischen Traditionen zu überwinden, nämlich zum Vichy-Regime und zum Kolonialreich. Ihre Forschungen stimmen darin überein, dass die Verteidigung des Kolonialreichs für das Vichy-Regime eine Obsession war, da die Kontrolle über die sogenannten ›loyalen‹ Kolonien (Algerien, Französisch-Westafrika, Guadeloupe, Guyana, Indochina, La Réunion, Madagaskar, Martinique, Saint-Pierre-et-Miquelon) den Mythos der französischen Stärke ungeachtet der Niederlage im Krieg bewahren sollte. Sie untersuchten auch, in welchen Formen und zeitlichen Verläufen die Prinzipien der ›nationalen Revolution‹ exportiert wurden, wobei lokale Besonderheiten ebenso wie die Zwänge der kolonialen öffentlichen Ordnung berücksichtigt wurden. Die verschiedenen Studien ermöglichten insbesondere zu erfassen, dass die ideologischen Grundlagen des neuen Regimes, unabhängig vom Druck seitens Deutschlands, eine Autonomie besaßen. Die symbolträchtigsten diskriminierenden Maßnahmen, die antijüdischen Gesetze, wurden in Übersee entweder gewissenhaft umgesetzt, auch wenn die Zahl der betroffenen Personen in einigen Kolonien wie Madagaskar sehr gering war, oder aber sogar schneller als im Mutterland, wie zum Beispiel in Algerien.²⁵

en Tunisie, in: *Histoire@Politique* 39, Dezember 2019. <https://doi.org/10.4000/histoirepolitique.3023> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

24 Vgl. das bahnbrechende Buch Eric Jennings: *Vichy sous les tropiques. La Révolution nationale à Madagascar, en Guadeloupe, en Indochine 1940-1944*, Paris 2001.

25 Edenz Maurice und Raberh Achi: *Le régime de Vichy face aux sociétés coloniales. Adaptations et recompositions locales*, in: *Genèses* 120, 2020, S. 3-7, hier S. 3.

Für General de Gaulle und seine Anhänger in London wurde das Kolonialreich schon sehr früh zum Thema.²⁶ Der Jurist Olivier Beaud fasst eine der wichtigsten politischen Herausforderungen zusammen:

Der Kampf um Souveränität, der auch ein Kampf um Repräsentation ist, wird somit zum Kampf für das französische Reich, übrigens im eingeschränkten Sinne von kolonialem Territorium des Reiches: Vichy kämpft für dessen Erhalt, das Freie Frankreich für dessen Eroberung.²⁷

Hier findet nicht einfach ein Anschluss an das Freie Frankreich statt (was für den Tschad gilt), sondern die Eroberung von Gebieten mit Gewalt oder unter starkem Druck von außen, wobei eine zumindest paradoxe Situation entstand, die der Historiker Eric Jennings als einen Moment bezeichnet, in dem es »Kolonien ohne Mutterland« gab.²⁸

Die Herausforderungen der Souveränität sind für General de Gaulle seit der grundlegenden Erklärung von Brazzaville vom 16. November 1940, danach bei der Einrichtung des Französischen Komitees für nationale Befreiung in Alger ab Juni 1943 tatsächlich sehr präsent. Der Kriegsausgang wurde zunehmend auch hinsichtlich des Status der Kolonien diskutiert. Bei der Konferenz von Brazzaville vom Februar 1944 waren die Unklarheiten alles andere als gelöst, auch wenn in diesem Kontext Félix Éboué (1884-1944) eine bedeutende Rolle spielte.²⁹

4. Schlussfolgerung

Diese Überlegungen zur Souveränität in einer Kolonialsituation zeigen die Komplexität dieses Begriffs und die inhärenten Spannungen, die in diesem Fall verstärkt wurden durch juristische Unschärfen, einen konstanten Anteil an Willkür sowie Gewalt bei der Herrschaft einer Metropole über mehr oder weniger weit entlegene Gebiete und deren Bevölkerungen. Das Thema der räumlichen Einheit, über die Souveränität ausgeübt wurde, scheint rechtlich, aber auch verwaltungspraktisch immer wieder hinterfragt zu werden. Die Schwierigkeit, diese Souveränität in Symbolen auszudrücken, zeigt sich in der komplexen Frage der Wäh-

26 Jean-Louis Crémieux-Brilhac: *La France libre de l'appel du 18 juin à la Libération*, Paris [Neuaufgabe] 2014.

27 Olivier Beaud: *La France libre, Vichy, l'empire colonial*, in: *Jus Politicum* 14, Juni 2015, S. 4. <http://juspoliticum.com/article/La-France-libre-Vichy-l-empire-colonial-978.html> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

28 Eric Jennings: *La France libre fut africaine*, Paris 2014, S. 25.

29 Arlette Capdepu: *Félix Eboué. De Cayenne au Panthéon (1884-1944)*, Paris 2015.

zungssouveränität, kann aber auch an der Vielzahl von Briefmarkenausgaben für das französische Kolonialreich veranschaulicht werden. Die Briefmarke ist hier besonders aufschlussreich für die Kämpfe um Souveränität, was für dieses Stück Papier seit seiner Einführung um die Mitte des 19. Jahrhunderts generell gilt.³⁰ Das Problem des Staates, die Republik auf Briefmarken darzustellen, stellt sich in den Kolonien in besonderer Weise. Zwar gab es gegen Ende des 19. Jahrhunderts dazu verschiedene Vorschläge, oft mit Allegorien, die den Handel repräsentieren, doch kam es nie zu einer Entscheidung mit einer Abbildung, die eine Art »Marianne« für die Kolonien geschaffen hätte, nicht einmal zu einer einheitlichen Darstellung in den verschiedenen Territorien des Kolonialreichs.³¹

Die Forschungen werden fortgesetzt und fördern neue Elemente zutage, sei es zu den auf Kolonialrecht spezialisierten Juristen,³² zu den verschiedenen Erfahrungen bei der Entkolonialisierung³³ oder zu den Folgen der französischen Atomtests im Pazifik.³⁴ Diese imperiale Erfahrung Frankreichs stellt somit Fragen zu Praktiken der Souveränität, die systematischer mit anderen Formen der Kolonisierung zu vergleichen wären.³⁵ Allgemeiner formuliert: Wenn koloniale Situationen besser verstanden werden und dies dazu auffordert, die Idee der Souveränität selbst zu hinterfragen, können die Formen der Erfahrung der Republik neu gedacht werden.³⁶

Übersetzung: Erika Mursa

30 Alain Chatriot: *Marianne et Germania. Les figures postales de la souveraineté en Allemagne et en France, 1870-1949*, in: *Figurationen des Staates* (Anm. 3), S. 277-294.

31 Alain Chatriot: *L'impossible »Marianne« des colonies. Eléments de politique philatélique coloniale française (1849-1962)*, in: *Un territoire de signes. Les manifestations de la symbolique républicaine de la Révolution à nos jours*, hg. von Gérard Monnier und Evelyne Cohen, Paris 2013, S. 193-203.

32 *Dictionnaire des juristes. Colonies and Outre-mer, XVIIIe-XXe siècle*, hg. von Florence Renucci, Rennes 2022.

33 *Des bombes en Polynésie. Les essais nucléaires français dans le Pacifique*, hg. von Renaud Meltz und Alexis Vrignon, Paris 2022.

34 Guillaume Blanc: *Décolonisations. Histoires situées d'Afrique et d'Asie (XIXe-XXIe siècle)*, Paris 2022.

35 Véronique Dimier: *Le gouvernement des colonies, regards croisés franco-britanniques*, Brüssel 2004.

36 Jean-Numa Ducange, Silyane Larcher und Stephen W. Sawyer: *La république multiple. Une histoire transnationale et globale*, in: *D'ici et d'ailleurs. Histoires globales de la France contemporaine*, hg. von Quentin Deluermoz, Paris 2021, S. 247-284.